

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 91/09 B

L 5 KR 108/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 12 KR 437/06 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

1. BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter D r . M e c k e beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 1. Oktober 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Höhe der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung.
- 2 Die beklagte Krankenkasse setzte die für die Zeit ab 1.1.2003 von der freiwillig versicherten
Klägerin monatlich zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge und zugleich für die beigelade-
ne Pflegekasse den Monatsbeitrag der Pflegeversicherungsbeiträge fest. Für die Beitragsbe-
messung berücksichtigte sie neben Einkünften der Klägerin aus Kapitalvermögen die Hälfte der
nachgewiesenen monatlichen Einnahmen ihres Ehemannes bis zur Hälfte der monatlichen Bei-
tragsbemessungsgrenze. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des LSG Rheinland-Pfalz vom 1.10.2009.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig
zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2
Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur
dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber
kein Zulassungsgrund.
- 6 Die Klägerin rügt zum einen als Verfahrensmangel, entgegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG enthalte
das Urteil des LSG keine selbstständigen Entscheidungsgründe, weil pauschal auf das ange-



fochtene Urteil des SG verwiesen werde, ohne auch nur mit einer einzigen Erwägung auf die vorgetragenen Argumente gegen dieses Urteil einzugehen. Das SG habe festgestellt, dass nach der Rechtsprechung des BSG das Einkommen des Ehemannes zur Beitragsbemessung herangezogen werden könne. Ob die konkrete Ausgestaltung der Heranziehung im konkreten Fall richtig vorgenommen worden sei und ob die Satzung der Beklagten dies getragen habe, sei nicht erörtert worden. Es sei auch nicht erörtert worden, wie es sich mit der getroffenen Regelung vereinbaren lasse, dass die Beiträge der freiwillig Versicherten um ein vielfaches höher seien als die Beiträge der Pflichtversicherten und warum die Satzung keine Regelung für diejenigen Versicherungsfälle enthalte, in denen eine Beihilfeberechtigung bestehe. Es sei unverständlich, aus welchen Gründen das LSG nicht auf die Rechtsprechung des BSG vom 17.5.2001 und 24.4.2002 eingegangen sei, aus der sich ergebe, dass die Heranziehung Dritter, die dem Versicherungssystem nicht angehören würden, starken Einschränkungen unterläge. Auch sei auf die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht eingegangen worden. Mit diesem Vorbringen bezeichnet die Klägerin einen Verstoß gegen die aus § 128 Abs 1 Satz 2 iVm § 136 Abs 1 Nr 6 SGG folgende Begründungspflicht nicht ausreichend. Das LSG hat in seinem Urteil ausgeführt, dass die Berücksichtigung des Einkommens des privat krankenversicherten Ehemannes der Klägerin bei der Berechnung der Beiträge der Klägerin nicht zu beanstanden sei, und insoweit auf die Ausführung des SG gemäß § 153 Abs 2 SGG und damit auch auf dessen Ausführungen zur Rechtmäßigkeit der Satzungsregelungen und zur Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelungen sowie zur Höhe der Beiträge verwiesen. Das SG hatte auch ausgeführt, die Klägerin habe sich geweigert, die Einnahmen ihres Ehegatten mitzuteilen, sodass die Beklagte berechtigt gewesen sei, von den Einnahmen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze auszugehen, weil nach der Satzung die Beiträge nach der Beitragsbemessungsgrenze zu erheben seien, wenn die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen nicht ausreichend nachgewiesen seien. Zum Berufungsvorbringen der Klägerin hat das LSG ergänzend in seinem Urteil dargelegt, dass die Satzungsbestimmungen im Einklang mit § 240 SGB V ständen und Verstöße gegen Art 3 GG und Art 6 GG nicht ersichtlich seien. Aus der Beschwerdebegründung der Klägerin - die Ausführungen in einem Schriftsatz vom 23.10.2008, auf den die Beschwerdebegründung ergänzend verweist, können insoweit nicht berücksichtigt werden - kann allenfalls entnommen werden, dass die Entscheidungsgründe des Gerichts nach Ansicht der Klägerin falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sind, dies begründet jedoch noch keinen Verfahrensverstoß. Entscheidungsgründe fehlen vielmehr erst dann, wenn und soweit in der Urteilsbegründung selbst oder durch Bezugnahme gemäß § 153 Abs 2 SGG nicht mindestens die Überlegungen zusammengefasst worden sind, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht (vgl. BSG, Urteil vom 29.3.2007 - B 9a SB 4/06 R - USK 2007-128). Die Entscheidungsgründe fehlen dagegen nicht schon dann, wenn das Gericht unter Beschränkung auf den Gegenstand der Entscheidung diese nur kurz begründet und nicht jeden Gesichtspunkt, der erwähnt werden könnte, abgehandelt hat (vgl. BSGE 76, 233, 234 = SozR 3-1750 § 945 Nr 1 mwN).



- 7 Des Weiteren macht die Klägerin einen Verstoß gegen das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG iVm § 62 SGG*) geltend. Soweit sie hierzu ausführt, in der mündlichen Verhandlung sei jeder Versuch, in ein Rechtsgespräch einzutreten, seitens des Vorsitzenden mit dem Hinweis abgelehnt worden, es sei alles schriftlich vorgetragen, wird ein solcher Verfahrensfehler ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet. Wird ein Gehörsverstoß gerügt, muss nicht nur dargetan werden, welchen erheblichen Vortrag das Gericht nicht zur Kenntnis genommen hat oder welches Vorbringen durch die Verfahrensweise des Gerichts verhindert worden ist und inwiefern das Urteil darauf beruhen kann (*vgl BSGE 69, 280 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5*), sondern darüber hinaus muss dargelegt werden, dass der Beschwerdeführer seinerseits alles getan hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl BSG, Beschluss vom 14.2.2006 - B 9a SB 22/05 B mwN*). Es hätte deshalb ua weiterer Ausführungen bedurft, aus welchen Gründen die von der Klägerin angegebene Dauer der mündlichen Verhandlung von 20 Minuten nicht ausgereicht haben könnte, sich rechtliches Gehör zu verschaffen, und was die Klägerin andernfalls vorgetragen hätte. Hierzu trägt die Klägerin nichts vor.
- 8 Soweit ein Verstoß gegen tatrichterliche Sachaufklärungspflicht und damit dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG) gerügt wird, ist ein Verfahrensfehler ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet. Im Hinblick auf die Beschränkung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ist hierzu ein ohne weiteres auffindbarer Beweisantrag zu bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist und der bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten worden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Hieran fehlt es.
- 9 Darüber hinaus macht die Klägerin eine Abweichung der Urteile des SG und des LSG von Urteilen des BSG und des BVerfG geltend. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das heißt das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Eine Divergenz liegt nicht vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder angewendet hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*). Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67*). Auch diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Unabhängig davon, dass die Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf eine Abweichung des SG-Urteils gestützt werden kann, benennt die Klägerin bereits keine abstrakten Rechtssätze und macht auch nicht geltend, das LSG habe abweichende Rechtssätze aufgestellt. Vielmehr führt die Beschwerdebegründung lediglich aus, die zitierten Urteile des BSG würden modifizierte Regelungen zeigen, die nicht ungesehen auf den hiesigen Streit angewandt werden könnten und die Ausgangslage sei eine andere als im vorliegenden Rechtsstreit gewesen. Dem folgen Ausführungen dazu, aus



welchem Grund im vorliegenden Fall die Anrechnung des Ehegatteneinkommens nicht zulässig sei. Damit legt die Beschwerdebegründung keine mögliche Divergenz, sondern allenfalls eine mögliche fehlerhafte Anwendung des Rechts dar, die jedoch die Zulassung der Revision nicht begründen kann. Soweit die Klägerin sich auf das Urteil des BVerfG vom 17.11.1992 zur Einkommensanrechnung bei der Arbeitslosenhilfe (1 BvL 8/87 - BVerfGE 87, 234 = SozR 3-4100 § 137 Nr 3) bezieht, wird aus der Beschwerdebegründung nicht deutlich, inwieweit das LSG hiervon abgewichen sein könnte.

- 10 Soweit die Klägerin darüber hinaus auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend machen will, ist die Beschwerde ebenfalls nicht hinreichend begründet. Die Beschwerdebegründung hätte hierzu ausführen müssen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Es fehlt bereits an einer von der Klägerin aufgeworfenen konkreten Rechtsfrage, die klärungsbedürftig und klärungsfähig wäre. Im Hinblick auf das Urteil des BSG vom 24.4.2002 (B 7/1 A 1/00 R; BSGE 89, 213 = SozR 3-2500 § 240 Nr 42), nachdem gemäß § 240 SGB V Krankenkassen Ehegatteneinkommen bei der Bemessung der Beiträge für ihre freiwilligen Mitglieder heranziehen konnten, wenn diese nicht oder nur geringfügig erwerbstätig sind und keine oder nur geringe Einnahmen haben, hätte in der Beschwerdebegründung ausführen müssen, inwieweit trotz der vorliegenden Rechtsprechung noch Klärungsbedarf oder wieder Klärungsbedarf besteht.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

